

REGIONALVERBAND HEILBRONN-FRANKEN

Verbandsversammlung

VORLAGE:
(VV) 10/196

Anlagen: 2

19. Juli 2024 – öffentlich Tagesordnungspunkt 2

Bearbeiterin: Bettina Pany

Vorgang:

--

Einführung einer Verwaltungsgebührensatzung beim Regionalverband Heilbronn-Franken

Ausgangslage

Das Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen in Baden-Württemberg (Landesinformationsfreiheitsgesetz - LIFG) soll durch ein umfassendes Informationsrecht den freien Zugang zu amtlichen Informationen gewährleisten, um die Transparenz der Verwaltung zu vergrößern und damit die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern. Dieser Informationsanspruch gilt auch gegenüber den Regionalverbänden in Baden-Württemberg. Neben dem Informationsanspruch aus dem LIFG gibt es weitere Informationsansprüche aus Spezialregelungen, die den LIFG-Regelungen vorgehen, wie z. B. Regelungen zu Geodaten und zu Umweltinformationen.

Im Rahmen des LIFG können die Träger der Regionalplanung kostendeckende Gebühren erheben, sofern sie über eine Verwaltungsgebührensatzung verfügen.

Sachstand

Der Regionalverband Heilbronn-Franken hat bisher keine entsprechende Verwaltungsgebührensatzung. Eine solche soll nun entsprechend der in **Anlage 1 zur Vorlage** beigefügten Satzung eingeführt werden.

Im Gebührenverzeichnis (Bestandteil der Satzung - **Anlage 1 zur Satzung**) sind diejenigen Leistungen und Amtshandlungen zu erfassen, die regelmäßig im laufenden Geschäftsbetrieb von der Verwaltung erbracht werden. Da es beim Regionalverband keine regelmäßigen Gebühren gibt, wie im Vergleich zu einer Kommune (Baugenehmigung, Ausstellung Personalausweis, ...), ist in das Gebührenverzeichnis nach **Anlage 1 zur Satzung** nur eine allgemeine Verwaltungsgebühr aufgenommen worden.

Nähere Einzelheiten zum Zustandekommen der Gebühren sind aus **Anlage 2 zur Vorlage** zu entnehmen.

Für die künftige Praxis beim Regionalverband Heilbronn-Franken ist vorgesehen, dass die Informationssuchenden im Vorfeld darüber informiert werden, ob durch die Anfrage eine Gebühr entsteht.

Festzuhalten ist hier, dass mündliche Auskünfte oder einfache elektronische Kopien nach dem Kommunalabgabengesetz gebührenfrei sind.

Sofern die Gebühr und Auslagen voraussichtlich 200,00 Euro übersteigen, so ist nach § 10 Abs. 2 LfG die antragsstellende Person vorab über die voraussichtliche Höhe zu informieren und zur Erklärung über die Weiterverfolgung des Antrages aufzufordern.

Ergänzend sei noch darauf hingewiesen, dass Auskunftersuche bis zu einem Bearbeitungsaufwand von 3 Stunden gebührenfrei sind.

Rechtsgrundlage

Gemäß § 33 Landesplanungsgesetz (LplG) können die Regionalverbände ihre weisungsfreien Angelegenheiten durch Satzung regeln und gemäß § 43 Abs. 3 LplG Gebühren in entsprechend der Anwendung der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes erheben.

Nach Beschlussfassung ist die Satzung gemäß § 33 Abs. 2 u. 3 LplG in ihrem vollen Wortlaut öffentlich im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg bekanntzumachen und der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt die Einführung der Verwaltungsgebührensatzung entsprechend der Anlage 1 zur Vorlage samt Gebührenverzeichnis entsprechend Anlage 1 zur Satzung. Des Weiteren nimmt sie die Erläuterungen zur Verwaltungsgebührensatzung in Anlage 2 zur Vorlage zur Kenntnis.

Anlagen:

- Anlage 1 Verwaltungsgebührensatzung
Anlage 1 zur Satzung - Gebührenverzeichnis
- Anlage 2 Erläuterungen zur Verwaltungsgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund § 43 Abs. 3 Landesplanungsgesetz (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 42) i. V. m. dem Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 17. März 2005, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) hat die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Heilbronn-Franken am 19. Juli 2024 folgende Satzung beschlossen:

§1

Gebührenpflicht

Der Regionalverband Heilbronn-Franken erhebt für öffentliche Leistungen, die er auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Dazu zählen auch der Ausdruck oder die Bereitstellung von digitalen Daten, Karten, Plänen, Berichten und sonstigen Ausarbeitungen sowie deren etwaig notwendige Anonymisierung im Rahmen der Bereitstellung.

§2

Sachliche und persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
 1. das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
 2. mündliche Auskünfte,
 3. einfache elektronische Kopien,
 4. die behördliche Informationsgewinnung,
 5. Stellungnahmen des Regionalverbands, die im Zuge öffentlicher / förmlicher Planverfahren ergehen,
 6. informelle Stellungnahmen des Regionalverbands zur Beurteilung von Vorhaben auf Grundlage von Zielen der Raumordnung, sofern die Bearbeitung nicht 3 Zeitstunden überschreitet.
- (2) Hinsichtlich der persönlichen Gebührenfreiheit wird auf § 10 des Landesgebührengesetz (LGebG) verwiesen, der entsprechend anwendbar ist.
- (3) Der Regionalverband Heilbronn-Franken kann im Einzelfall von der Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise absehen, wenn dies im öffentlichen Interesse oder zur Vermeidung unbilliger Härten geboten ist. Die Freistellung kann auch für den Fall vorgesehen werden, dass die Gebührenpflicht noch nicht entstanden ist.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist derjenige verpflichtet
1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 2. der die Gebührenschuld eines anderen durch eine gegenüber dem Regionalverband Heilbronn-Franken abgegebene oder ihr mitgeteilte schriftliche oder elektronische Erklärung übernommen hat oder
 3. der für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis (Anlage 1 zur Satzung). Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, bemisst sich die Gebührenhöhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen und sonstigen Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt ihrer Beendigung.

§ 5 Entstehung der Gebühr, Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei öffentlichen Leistungen,
1. die auf Antrag erbracht werden, mit Eingang des Antrags,
 2. die nicht antragsgebunden sind, und bei sonstigen öffentlichen Leistungen mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Schuldner fällig, es sei denn, es wird ein späterer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften, Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten werden.
- (4) Die Vornahme einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Der Antrag kann als zurückgenommen behandelt werden, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

§6
Auslagen

- (1) In der Gebühr sind die entstandenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen kann besonders verlangt werden, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen; dasselbe gilt, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird. Für die Auslagen gelten die für die Gebühren maßgebenden Vorschriften entsprechend. Der Anspruch auf Erstattung entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere Porto- und Telekommunikationsgebühren, Reisekosten, Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweis-erhebung und Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen.

§7
Schlussvorschriften

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heilbronn, (Datum)

Joachim Scholz
Verbandsvorsitzender

Anlage 1 zur Satzung

Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr Gebühr für öffentliche Leistungen, für die durch diese Satzung keine Gebühr festgesetzt und keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist.	5 bis 10.000 Euro
2.1	Ablehnung eines Antrags	1/10 bis volle Gebühr
2.2	Ablehnung wegen Unzuständigkeit	gebührenfrei
3.	Zurücknahme eines Antrags Wird der Antrag, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung eine Gebühr erhoben.	1 /10 bis volle Gebühr
4.	Fotokopien/Ausdrucke Format bis DIN A 4 – s/w / farbig Format über DIN A 4 – s/w / farbig	0,50 € / 1,00 € 1,00 € / 2,00 €
5.	Schwärzung von Dokumenten zur gesetzlich vorgegebenen Anonymisierung	5 € pro Seite DIN A 4
6.	Bearbeitung eines Antrags auf Akteneinsicht in die Verfahrens- und sonstige Akten des Regionalverbandes Heilbronn-Franken	Zeitstunden pro angefangene Viertelstunde (zuzgl. etwaiger Gebühren nach Ziffer 4 und 5 Gebührenverzeichnis) Mittlerer Dienst 18,21 € / Viertelstunde (72,85 €/Std.) Gehobener Dienst 20,71 € / Viertelstunde (82,85 €/Std.) Höherer Dienst 28,98 €/Viertelstunde (115,92 €/Std.)
7.	sonstige Auskünfte	Zeitstunden pro angefangene Viertelstunde (zuzgl. etwaiger Gebühren nach Ziffer 4 und 5 Gebührenverzeichnis) Mittlerer Dienst 18,21 € / Viertelstunde (72,85 €/Std.) Gehobener Dienst 20,71 € / Viertelstunde (82,85 €/Std.) Höherer Dienst 28,98 €/Viertelstunde (115,92 €/Std.)

**Erläuterungen zur Verwaltungsgebührensatzung
(kein Bestandteil der Gebührensatzung)**

1. Gebühr für die Bearbeitung eines Antrags auf Akteneinsicht in die Verfahrens- und sonstige Akten des Regionalverbandes Heilbronn-Franken und sonstige Auskünfte

Die Festlegung einer Gebühr für die Bearbeitung eines Antrags auf Akteneinsicht in die Verfahrens- und sonstige Akten des Regionalverbandes Heilbronn-Franken und sonstige Auskünfte ist soll nach festen (Stunden-)Sätzen erhoben werden. Das wirtschaftliche oder sonstige Interesse der Gebührenschuldner soll unberücksichtigt bleiben aufgrund der schwierigen Ermittlungsmöglichkeiten und des zusätzlichen Zeitaufwandes.

Bei der Ermittlung des Zeitaufwandes liegt derzeit die Mischkalkulation auf der Grundlage der VwV Kostenfestlegung (Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums Baden-Württemberg über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung) vom 31.10.2022 Az. FM2-0541.8-1/48/4 zugrunde.

Die Mischkalkulation wird wie folgt ermittelt:

1.1 Mittlerer Dienst:	67,00 €/Std. Pauschalsatz Arbeitsstunde 2,95 €/Std. Pauschalsatz Raumkosten 1,09 €/Std. Pauschalsatz Arbeitsplatzausstattung <u>1,81 €/Std. Pauschalsatz sächlicher Verwaltungsaufwand</u> 72,85 €/Std. Pauschalsatz : 4 = 18,21 €/Viertelstunde
1.2 Gehobener Dienst:	77,00 €/Std. Pauschalsatz Arbeitsstunde 2,95 €/Std. Pauschalsatz Raumkosten 1,09 €/Std. Pauschalsatz Arbeitsplatzausstattung <u>1,81 €/Std. Pauschalsatz sächlicher Verwaltungsaufwand</u> 82,85 €/Std. Pauschalsatz : 4 = 20,71 €/Viertelstunde
1.3 Höherer Dienst:	95,00 €/Std. Pauschalsatz Arbeitsstunde 2,95 €/Std. Pauschalsatz Raumkosten 1,20 €/Std. Pauschalsatz Arbeitsplatzausstattung <u>1,81 €/ Std. Pauschalsatz sächlicher Verwaltungsaufwand</u> 115,92 €/Std. Pauschalsatz : 4 = 28,98 €/Viertelstunde

2. Fotokopien/Ausdrucke

Tatsächliche Kostenermittlung:

a) Papierkosten:
0,01 €/Blatt €

b) Leasingvertrag/Kopierer (Stand 2023)

1099,77 € Miete/Monat bei 12.000 Seiten/Monat
Kosten je Seite s/w-Farbe = 0,092 € Fixkosten

Druckkosten	
Schwarzweiß	0,0045 €
Farbe	<u>0,0350 €</u>
Gesamt	= 0,107 € Druck Seite s/w
	= 0,137 € Druck Seite Farbe

c) Stromkosten (nicht gesondert ermittelt)

d) Richtkosten (Geräteeinstellungen etc.)

Werte für Gebührenverzeichnis:

Ausdruck DIN A4 s/w	0,50 €
Ausdruck DIN A4 farbig	1,00 €
Ausdruck DIN A3 s/w	1,00 €
Ausdruck DIN A3 farbig	2,00 €

Der Arbeitsaufwand wurde beim Gebührenverzeichnis pauschaliert berücksichtigt, da ansonsten in jedem Einzelfall eine erneute Ermittlung des Zeitaufwands nach der VwV-Kostenfestlegung erforderlich wäre.